

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Troisdorf GmbH

Der Netznutzer entrichtet ein Entgelt für die Netznutzung. Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grund- oder Leistungspreis sowie einem Arbeitspreis und enthält auch die Kosten der vorgelagerten Netzebenen.

Das Netznutzungsentgelt wird für jeden Ausspeisepunkt berechnet. Es wird unterschieden zwischen Ausspeisepunkten mit Standardlastprofilen (SLP) und mit gemessenen Lastgängen (RLM). Die Grenze wird festgelegt gem. §12 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV).

Gemäß Konzessionsvertrag gewährt der Netzbetreiber für kommunale Ausspeisestellen in Niederspannung im Konzessionsgebiet einen Rabatt von 10 % auf den Rechnungsbetrag der Netzentgelte.

1 Netznutzungsentgelt

1.1 für Abnahmestellen mit Lastgangmessung (Jahresleistungspreissystem) RLM

1.2 Netznutzungsentgelt mit Lastgangmessung (Monatspreissystem) RLM

1.3 Netznutzungsentgelt für Blindarbeit

1.4 Netznutzungsentgelt für die Reservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

1.5 für Entnahmestellen Standard-Lastprofil (SLP) Jahresverbrauch < 100 000 kWh

1.6 für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

1.7 für sonstige Entnahmestellen

1.8 Individuelle Netzentgelte gemäß §19 StromNEV

2 Umlagen und Abgaben

3 Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung (MSB)

3.1 für Abnahmestellen mit Lastgangmessung (RLM)

3.2 für Abnahmestellen mit Standard-Lastprofilzählern (SLP)

4 Sonstige Leistungen

Das Entgelt wird nach der im Abrechnungszeitraum gemessenen Leistung und Arbeit am Zählpunkt ermittelt.

Das zu zahlende Leistungsentgelt wird auf Basis der Jahresbenutzungsdauer und des entsprechenden Jahresleistungspreises errechnet. Es wird berechnet für die höchste ¼-h Leistung der registrierenden Messung in einem Abrechnungszeitraum. Bei unterjähriger Abrechnung wird das Leistungsentgelt zeitanteilig berechnet.

Das Arbeitsentgelt wird auf Grundlage der tatsächlich in Anspruch genommenen Arbeit berechnet. Das zu zahlende Arbeitsentgelt wird auf Basis der Jahresbenutzungsdauer und des entsprechenden Arbeitspreises errechnet.

Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich aus der Division der für ein Jahr bezogenen Arbeit durch die Jahreshöchstleistung (max. 1/4-h Leistung des Jahres). Bei fehlenden Kundendaten legt der Netzbetreiber die Jahresbenutzungsdauer auf Basis repräsentativer Werte (z.B. Jahresbenutzungsdauer des Vorjahres) fest.

Befindet sich bei Netzanschlusspunkten die Messung in einer anderen Spannungsebene, werden, zum Ausgleich der nicht oder zuviel erfassten Trafoverluste, die Messwerte mit einem individuell errechneten Faktor beaufschlagt bzw. vermindert und auf einem virtuellen Zählpunkt bilanziert und abgerechnet.

Die monatliche vorläufige Abrechnung bzw. die Abschlagsanforderung erfolgt nach dem beim Netzbetreiber jeweils eingesetzten Abrechnungsverfahren. Soweit bei der Erstellung der vorläufigen Abrechnung oder bei Abschlagsanforderungen nicht feststeht, ob auf Stromlieferungen an Netznutzer der hohe oder der niedrige Konzessionsabgabensatz anfällt, wird der Netzbetreiber vorläufig den hohen Satz berechnen. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit der Jahresabrechnung.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte oder Steuersätze, so werden die Leistungsentgelte und die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung zeitanteilig berechnet, die Arbeitsentgelte und die Konzessionsabgabe werden mengenanteilig berechnet.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten für Umlagen z.B. gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002, Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV sowie Offshore-Umlage nach §17 f EnWG-E, Umlage gem. §18 Abs.1 AbLaV und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.

Alle Entgelte, Umlagen und Abgaben sind Nettopreise, die jeweils gültige Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.

1 Netznutzungsentgelt

1.1 für Abnahmestellen mit Lastgangmessung (Jahresleistungspreissystem) RLM

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis Netto €/kW/a	Arbeitspreis Netto ct/kWh	Leistungspreis Netto €/kW/a	Arbeitspreis Netto ct/kWh
MSP	11,97	3,00	84,91	0,08
MSP/NSP	15,70	3,73	104,17	0,19
NSP	20,71	4,76	131,73	0,32

1.2 Netznutzungsentgelt mit Lastgangmessung (Monatspreissystem) RLM

Entnahmestelle	Euro/kW/Monat	ct/kWh
MSP	14,15	0,08
MSP/NSP	17,36	0,19
NSP	21,96	0,32

1.3 Netznutzungsentgelt für Blindarbeit

Es wird nur der Teil der induktiven oder kapazitiven Blindarbeit (kvarh) berechnet, der innerhalb eines Abrechnungs-intervalls 50% der Wirkarbeit (kWh) übersteigt.

MSP, MSP/NSP, NSP	1,00	1,00
-------------------	------	------

1.4 Netznutzungsentgelt für die Reservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	0 bis 200 h Euro/kWa	200 bis 400h Euro/kWa	bis 600 h Euro/kWa
MSP	23,02	27,62	32,22
MSP/NSP	30,19	36,23	42,27
NSP	39,84	47,80	55,77

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrom-bezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Kapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

1.5 für Entnahmestellen Standard-Lastprofil (SLP) Jahresverbrauch < 100 000 kWh

Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf bei jährlicher Abrechnung.

Ebene der Netznutzung	Netto	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung, MSP/NSP	62,00	2,65
Niederspannung, NSP	62,00	4,11

1.6 für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Nachtstromspeicherheizungen, Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen bei jährlicher Abrechnung

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis HT ct/kWh	Arbeitspreis NT ct/kWh
Niederspannung, NSP	62,00	4,11	2,42

Bei Abnahmestellen mit gemeinsamer Messung für den Heiz- und den allgemeinen Bedarf wird eine Verbrauchs-umlagerung wie folgt vorgenommen: $HT = HT + (HT \times 0,25)$, $NT = NT - (HT \times 0,25)$. Die vorgenannten Preise beziehen sich auf den Verbrauch nach Verbrauchsumlagerung.

1.7 für sonstige Entnahmestellen

Bandlast-Entnahmestellen	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	Jahresarbeit kWh/a	je Entnahmestelle €/a
Fernsprechsäulen	62,00	4,11	250	72,28
ÖPNV-Anzeigetafeln	62,00	4,11	1500	123,65
Sirenen	62,00	4,11	72	64,96
Steuerschranke Gasversorgung	62,00	4,11	120	66,93
BK Verstärker	62,00	4,11	2628	170,01

1.8 Individuelle Netzentgelte gemäß §19 StromNEV

Atypische Netznutzung gemäß §19.2 Satz 1

Die Abrechnung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Zählpunkt	gültig ab	gültig bis	Anzeige bei LRegB
DE00707653844S0000000000000000403	01.01.2012	31.12.2018	VB4-38-20/2.1
DE0070765384200010124800050000002	01.01.2012	31.12.2018	VB4-38-20/2.1
DE0070765384000200091399990000000	01.01.2015	-	VB4-38-20/2.1
DE0070765384200010168800050000000	01.01.2012	31.12.2018	VB4-38-20/2.1

Singulär genutzte Betriebsmittel gemäß §19.3

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel werden je Abnahmestelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass der Netznutzer alle Betriebsmittel in einer Netz- oder Umspannebene ausschließlich selber nutzt.

Zählpunkt	je Entnahmestelle €a
DE00763053840S0000000000000000024	45.488,00

Stromspeicher gemäß §19.4

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Diese bestehen ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

2 Umlagen und Abgaben

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.

Mehrkosten aus KWK- Gesetz

verbrauchsunabhängig ¹	0,438	ct/kWh
¹ Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26.2 KWKG 2016 für das Kalenderjahr 2016 der Gruppe B' bestand, beträgt der KWK-Aufschlag	0,08	ct/kWh
¹ Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26.2 KWKG 2016 für das Kalenderjahr 2016 der Gruppe C' bestand, beträgt der KWK-Aufschlag	0,06	ct/kWh

¹ Die Begrenzung der KWKG-Umlage nach den §§ 27 bis 27c steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission und darf nur nach Maßgabe der beihilferechtlichen Genehmigung erfolgen.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Kategorie A'	bis 1 Mio. kWh je Abnahmestelle	0,006	ct/kWh
Kategorie B'	> 1 Mio. kWh und nicht Gruppe C	0,006	ct/kWh
Kategorie C'	> 1 Mio. kWh und stromintensiv*	0,006	ct/kWh

Umlage nach § 19 StromNEV

Kategorie A'	bis 1 Mio. kWh je Abnahmestelle	0,388	ct/kWh
Kategorie B'	> 1 Mio. kWh und nicht Gruppe C	0,050	ct/kWh
Kategorie C'	> 1 Mio. kWh stromintensiv*	0,025	ct/kWh

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-E

Kategorie A'	bis 1 Mio. kWh je Abnahmestelle	-0,028	ct/kWh
Kategorie B'	> 1 Mio. kWh und nicht Gruppe C	0,038	ct/kWh
Kategorie C'	> 1 Mio. kWh stromintensiv*	0,025	ct/kWh

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

Konzessionsabgabe

Entnahme von Tariffkunden	1,59	ct/kWh
Entnahme von Tariffkunden mit Schwachlastregelung	0,61	ct/kWh
Entnahme von Sondervertragskunden	0,11	ct/kWh

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

3 Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung (MSB)

3.1 für Abnahmestellen mit Lastgangmessung (RLM)

Die Entgelte beinhalten den Betrieb des Zählers, die Zähldatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Aufbereitung und die monatliche Bereitstellung der Daten. Bei Lieferantenwechsel und Umzügen werden sie zeitanteilig berechnet. Die Telekommunikationsanbindung wird grundsätzlich vom Messstellenbetreiber entgeltspflichtig zur Verfügung gestellt. Alternativ kann dies auch durch den Netz- oder Anschlussnutzer erfolgen.

Messgerät	Messstellen- betrieb inkl. Messung
	pro Zählpunkt Netto €/a
MSP-Lastprofil 4Q inkl. Modem	398,76
MSP-Lastprofil inkl. Modem	382,45
MSP Strom- und Spannungs-Wandler	241,41
NSP-Lastprofil 4Q inkl. Modem	362,53
NSP-Lastprofil inkl. Modem	355,02
NSP Strom- Wandlersatz	18,00
TK-Verbindung über Festnetz	20,00
TK-Verbindung über GSM-Netz	60,00

3.2 für Abnahmestellen mit Standard-Lastprofilzählern (SLP)

Die Entgelte beinhalten den Betrieb des Zählers, die einmalige jährliche Ablesung, die EDV-technische Zählerdatenverarbeitung, die jährliche Bereitstellung dieser Daten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der gewünschten zusätzlichen wiederkehrenden Messungen.

Messgerät	Messstellen- betrieb inkl. Messung	zusätzliche wiederkehrende Messung
	pro Zählpunkt Netto €/a	pro Zählpunkt Netto €
NSP-Eintarif Zähler, ET	9,69	3,49
NSP-Doppeltarif Zähler, DT	19,91	5,40
NSP-Eintarif Zweirichtungszähler, ET ZR	19,91	5,40
NSP-Doppeltarif Zweirichtungszähler, DT ZR	19,91	5,40

Messtechnische Zusatzeinrichtungen

1 Satz NSP- Stromwandler	18,00
--------------------------	-------

4 sonstige Leistungen

Entgelte je Vorgang	Netto €	Brutto €
Mahnung	3,12	3,12
Inkasso	18,50	18,50
Zählersperrung	32,00	32,00
Außensperrung ¹⁾	nach Aufwand	
Zusätzliche Ablesung SLP ²⁾	32,00	38,08
Wiederaufnahme der Versorgung		
innerhalb der üblichen Arbeitszeiten	96,00	114,24
außerhalb der üblichen Arbeitszeiten	162,00	192,78
historische Lastgangdaten (Preis / Lastgang)	55,00	65,45

¹⁾ Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand zzgl. der Umsatzsteuer (derzeit 19%) in Rechnung gestellt.

²⁾ Zusätzliche Ablesung des Zählerstandes (je Ablesung) auf Anforderung.